

von der Bank auf den Scheck gesetzten Nichtbezahlt-Vermerks nur Rückgriff gegen den Aussteller nehmen und diesem gegenüber seine Ansprüche geltend machen. In den — in der DDR allerdings praktisch nur seltenen — Fällen der Weitergabe eines Schecks mittels Indossament kann er seine Ansprüche auch gegenüber den aus dem Scheck ersichtlichen Vorinhabern durchsetzen.

4. Aus Sicherheitsgründen oder zur vollen Einführung in den bargeldlosen Zahlungsverkehr kann der Scheck mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ versehen werden (Verrechnungsscheck). Die Gutschrift erfolgt dann nur auf das Konto des Begünstigten. Da der Scheck nicht an Zahlungs Statt, sondern zahlungshalber übergeben wird, erfolgt die Gutschrift auf das Konto des Begünstigten im Rahmen des Scheckinkassos unter Vorbehalt des Gegenwerteingangs. Ist der Scheck ungedeckt, wird er als Rückscheck an die bezogene Bank zurückverrechnet.

5. Nach der AO über die freizügige Auszahlung von Schecks vom 20. Juni 1964 (GBl. II S. 596) sind alle Niederlassungen der Banken, Sparkassen, genossenschaftlichen Kreditinstitute und alle Postämter berechtigt, auf eine dieser Einrichtungen bezogene Barschecks bis zu einem Höchstbetrag von 500 M sofort bar auszuzahlen. Darüber hinaus wird in dieser Anordnung entsprechend dem bereits erwähnten Grundsatz des Scheckgesetzes bestimmt, daß ungedeckte Schecks vom (bezogenen) kontenführenden Institut nicht einzulösen und mit einem Nichtbezahlt-Vermerk zu versehen sind. In der Praxis machen die Kreditinstitute der DDR von dieser Möglichkeit jedoch kaum Gebrauch. Im Gegenteil, zur schnelleren und zweckmäßigeren Geltendmachung des Rückgriffsrechts haben die Leiter der Kreditinstitute vereinbart, ungedeckte Barschecks aus dem Freizügigkeitsverkehr nicht mehr zurückzuerrechnen, sondern grundsätzlich einzulösen und entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung nach § 4 Abs. 2 der AO vom bezogenen Institut alle Rechte und Befugnisse zur Geltendmachung und Durchsetzung der Forderungen des auszahlenden Instituts gegen den Scheckaussteller wahrnehmen zu lassen.

Diese Praxis hat zur Folge, daß einem der in der AO vom 20. Juni 1964 genannten Kreditinstitute als Schecknehmer im Freizügigkeitsverkehr in jedem Falle die bar ausgezahlte Geldsumme vom bezogenen Institut überwiesen wird, und zwar unabhängig davon, ob der Scheck teilweise oder ganz gedeckt oder sogar ungedeckt ist. Insbesondere in den letzteren Fällen hat die Einlösung des nichtgedeckten Schecks durch das bezogene Institut zu der Ansicht geführt, daß damit dem Schecknehmer sowohl de facto als auch de jure ein Vermögensschaden nicht entstanden sei. Dafür spricht übrigens auch der Umstand, daß in Strafverfahren wegen Scheckbetrugs im Freizügigkeitsverkehr nicht der jeweilige Schecknehmer — in der Regel Postämter, seltener andere Kreditinstitute —, sondern stets das kontenführende Institut Anzeige erstattet und die Schecknehmer nur vereinzelt exakt ermittelt bzw. in das Verfahren einbezogen werden. Da den Schecknehmern der Gegenwert für die in bar ausgezahlte Schecksumme vom bezogenen Institut überwiesen wird, fühlen sie sich weder geschädigt noch in irgendeiner Weise durch das Strafverfahren betroffen. Ist das aber zutreffend?

Strafrechtliche Probleme des Scheckbetrugs im Freizügigkeitsverkehr

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, daß der Tatbestand des Betrugs nur dann erfüllt ist, wenn die Täuschungshandlung nicht nur für die Vermögensverfälschung, sondern auch für den dadurch hervorgeru-

fenen Schaden kausal ist, könnte jede Einlösung ungedeckter Schecks durch das bezogene Kreditinstitut die Tatbestandsmäßigkeit des § 159 StGB in Zweifel ziehen. Das wird an folgendem Sachverhalt deutlich: Der Angeklagte hatte Barschecks bei verschiedenen Postämtern im Wege der Freizügigkeit in den Verkehr gebracht, die trotz fehlender Deckung von der kontenführenden Sparkasse eingelöst wurden.

Der dazu vertretenen Ansicht, dem jeweiligen Schecknehmer sei durch diese unzulässige „Kreditgewährung“ der kontenführenden Sparkasse kein Vermögensschaden entstanden, kann nicht gefolgt werden. Sie berücksichtigt nicht das konkrete Rechtsverhältnis, das zwischen dem Angeklagten als Scheckaussteller und dem bezogenen Institut (der kontenführenden Sparkasse) einerseits und dem jeweiligen Schecknehmer andererseits besteht.

Zum Eintritt des Vermögensschadens

Nach Art. 3 ScheckG darf ein Scheck „nur auf einen Bankier gezogen werden, bei dem der Aussteller ein Guthaben hat, und gemäß einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung, wonach der Aussteller das Recht hat, über dieses Guthaben mittels Scheck zu verfügen“. Danach gibt ein Guthaben bei einer Bank allein dessen Inhaber noch nicht das Recht, einen Scheck auf sie zu ziehen. Vielmehr bedarf es dazu eines Scheckvertrags zwischen der Bank und ihrem Kunden, in dem sich die Bank verpflichtet, Schecks aus dem Guthaben des Kunden einzulösen, der Konteninhaber hingegen sich verpflichtet, insbesondere die Bedingungen für den Scheckverkehr einzuhalten. Ein solcher Vertrag, der rechtlich als Dienstvertrag mit Geschäftsbesorgung i. S. des § 675 BGB anzusehen ist, gilt als zustandegekommen, wenn der Bankkunde auf seinen ausdrücklichen Antrag von seiner kontenführenden Bank zum Scheckverkehr zugelassen und ihm ein Scheckheft ausgehändigt worden ist.

Aus der Scheckabrede heraus ist das bezogene Institut lediglich gegenüber dem Scheckaussteller oder dessen Bevollmächtigten verpflichtet, den Scheck einzulösen, wenn der Scheck

- formell gültig ist (Abschn. 1 ScheckG, insb. Art. 1),
- rechtzeitig innerhalb der in Art. 29 ScheckG festgelegten Fristen vorgelegt wird (binnen acht Tagen von dem im Scheck angegebenen Tage, d. h. bei vordatierten Schecks vom zu früh und bei nachdatierten vom zu spät angegebenen Tag an) und
- ein entsprechendes Guthaben des Ausstellers vorhanden ist (Art. 3 ScheckG).

Nur unter diesen Voraussetzungen hat der Scheckaussteller einen rechtmäßigen Anspruch auf eine freizügige Auszahlung von Schecks in bar. Spiegelt er hingegen im Freizügigkeitsverkehr durch die Hingabe eines ungedeckten Schecks vor, daß in Höhe des angegebenen Betrags Deckung auf seinem Konto beim bezogenen Kreditinstitut vorhanden ist, und wird ihm infolge dieser Täuschungshandlung vom Schecknehmer der Geldbetrag in bar ausgezahlt, so handelt es sich grundsätzlich um eine durch Täuschungshandlungen veranlaßte Verfügung über Vermögenswerte, auf die der Scheckaussteller keine rechtlichen Ansprüche hat. Der Vermögensschaden besteht in einem solchen Falle darin, daß der Schecknehmer den Scheck in bar auszahlt und damit die ihm obliegenden Leistungen erbringt, vom Aussteller dagegen ein formell zwar gültiges Wertpapier erhält, das aber zugleich eine effektiv nicht realisierbare und daher wertlose Zahlungsanweisung an die kontenführende Bank des Ausstellers darstellt, für deren Erfüllung das bezogene Kreditinstitut